Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden „Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von spätausgesiedelten, geflüchteten und obdachlosen Menschen" stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 07.10.2025 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen

Die nachstehende Fassung der nachfolgenden „Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von spätausgesiedelten, geflüchteten und obdachlosen Menschen" der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die nachfolgenden „Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von spätausgesiedelten, geflüchteten und obdachlosen Menschen" nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 14.10.2025

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Satzung

der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von spätausgesiedelten, geflüchteten und obdachlosen Menschen vom 14.10.2025.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

1. Die Stadt Wülfrath errichtet, mietet und unterhält im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung Übergangsheime und Einzelwohnungen – im Folgenden Unterkünfte genannt – zur vorübergehenden Unterbringung von

1) spätausgesiedelten, zugewanderten und ausländischen Personen gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW

2) geflüchteten Personen nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW

3) obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen.

-im Folgenden Nutzende genannt.

2. Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personen (-gruppen). Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wülfrath und den Nutzenden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 - Benutzungsverhältnis

1. Der Wohnraum wird durch schriftliche Verfügung zugewiesen. Erfolgt eine Zuweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, so ist diese binnen Monatsfrist schriftlich zu bestätigen.

2. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wülfrath nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten oder zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Unterkünfte zuzuweisen und spätere Änderungen der Zuweisungen vorzunehmen. Anspruch auf Zuweisung einer speziellen Unterkunft oder der Unterbringung als Einzelperson oder im Familienverbund besteht nicht.

4. Rechte und Pflichten der Nutzenden ergeben sich aus dieser Satzung sowie der für die jeweilige Unterkunft geltenden Benutzungs- oder Hausordnung. Mit Zuweisung einer (neuen) Unterkunft erhalten die Nutzenden einen Schlüssel sowie die jeweils

geltende Benutzungs- oder Hausordnung. Mit Zuweisung sind die Nutzenden verpflichtet, die jeweilige geltende Benutzungs- oder Hausordnung zu beachten und den Einzelanweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wülfrath oder beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.
.

5. Die Stadt Wülfrath stellt bei Bedarf ausreichendes Mobiliar zur Verfügung.

§ 3 – Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Zuweisung soll widerrufen werden, wenn die Nutzenden

    1) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung haben

    2) über einen Zeitraum von 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr genutzt haben

    3) eine wohnungsmäßige Unterbringung aus selbst zu vertretenden Gründen verhindern

    4) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen die Satzung, die jeweilige Benutzungs- oder Hausordnung oder mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen der beauftragten Personen (§ 2 Abs. 4) verstoßen haben.

    5) Eine Verpflichtung zur Unterbringung aus sonstigen Gründen nicht mehr gegeben ist.

2. Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung. Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgeführt werden. Die betroffenen Nutzenden sind verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine beauftragte Person (§ 2 Abs. 4).

4. Die jeweils Nutzenden haften für Schäden, die schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an zum Gebrauch überlassenen Mobiliar verursacht worden sind.

5. Zurückgelassenes Eigentum kann binnen Monatsfrist abgeholt werden. Danach erfolgt eine kostenpflichtige Zuführung zur Verwertung. Ggf. entstehende Kosten sind von den vorherig Nutzenden zu tragen.

§ 4 – Gebührenpflicht

1. Die Stadt Wülfrath erhebt für die Nutzung der Unterkünfte eine Benutzungsgebühr.

2. Gebührenpflichtig sind die Nutzenden nach § 1. Gemeinsam zugewiesene Nutzende haften gesamtschuldnerisch.

3. Abweichend von Nr. 2 sind Personen nach § 1 Nr. 2 nur insoweit gebührenpflichtig, wie eine Kostenerstattung aus Einkommen und/oder Vermögen nach § 7 Asylbewerberleistungsgesetz für Unterkunft und Heizung gefordert werden kann.

4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe im Sinne des § 3 Abs. 4.

Ein- und Auszugstag werden jeweils als ein gebührenpflichtiger Tag berücksichtigt.

5. Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Zuweisung, ansonsten monatlich im Voraus, spätestens am 5. Werktag eines Monats zu entrichten. Es gilt das Datum des Zahlungseinganges.

6. Vorübergehende und/oder nicht angezeigte Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

7. Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Monat, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 berechnet.

§ 5 – Gebührenberechnung

1. Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die zum Stichtag im Bezugsjahr geltende max. Belegungszahl der Unterkünfte, unabhängig von der tatsächlichen Belegung.

Umgelegt werden sämtliche mit dem Betrieb der Unterkünfte anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten einschl. Verbrauchs- und Personalkosten. Die Berechnung wird jährlich fortgeschrieben.

Nebenkostenforderungen oder -guthaben werden dem Jahr zugeschlagen, in dem sie abgerechnet werden. Noch nicht feststehende Kosten für neue Unterkünfte werden geschätzt, durch Unterbelegung entstandene Fehlbeträge des vorherigen Bezugszeitraumes hinzugerechnet.

2. Für die Nutzung werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Geflüchteten und obdachlosen Menschen vom 20.04.2022 außer Kraft

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von spätausgesiedelten, geflüchteten und obdachlosen Menschen vom 14.10.2025

Höhe der Nutzungsgebühren:
Gültig ab dem 01.01.2026

Kalkulation	
Kosten	
Wohnraum	1.002.763,73 €
Verbrauchskosten außer Heizung und Strom	39.124,20 €
Heizung	77.237,40 €
Strom	48.999,97 €
Gesamtkosten	**1.168.125,30 €**
Personenbelegung	
Personenbelegung gesamt	338
Gebühren	
Benutzungsgebühr (pro Person pro Monat)	**247,00 €**
Verbrauchsgebühr (pro Person pro Monat) incl. Strom und Heizung	**40,00 €**
Rechnerische Nutzungsgebühr (pro Person pro Monat)	**287,00 €**
Pauschale Nutzungsgebühr	**285,00 €**
Entspricht Tagessatz im Sinne von § 4 Abs. 7	**9,50 €**